OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350832/7/KLi

Datum:
Linz, 9. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. Juni 2020 des Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, x als Erwachsenenvertreter, gegen den Bescheid der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich vom 18. Dezember 2019, GZ. RSL/1920725/L, wegen Ablehnung der Gewährung von Rechtsschutz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Dezember 2019, GZ. RSL/1920725/L, wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers um Rechtsschutzgewährung für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Rechtsstreit mit der J L, daraus resultierend insbesondere von Amtshaftungsansprüchen gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Wege der Finanzprokuratur) abgelehnt, weil es sich dabei weder um arbeits- noch sozialrechtliche Ansprüche gemäß § 7 AKG handelt, weshalb dafür kein Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

I.2. Gegen diese Ablehnungsmitteilung hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. Juni 2020, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls am 23. Juni 2020, Beschwerde verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde erhoben, welche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständigkeitshalber an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich als belangte Behörde weitergeleitet wurde.

I.3. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 22. Mai 2020, 38 P 208/19y-114, geändert mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 23. Juli 2020, 15 R 237/20h, wurde der eingangs genannte Rechtsvertreter mit sofortiger Wirksamkeit gemäß § 120 Außerstreitgesetz zum einstweiligen Erwachsenenvertreter zur Besorgung dringender Angelegenheiten in allen behördlichen Verfahren, insbesondere unter anderem zur Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestellt.

I.4. Mit Schreiben vom 1. September 2020 ersuchte die belangte Behörde den Erwachsenenvertreter des Bf um Bekanntgabe, ob die Einbringung der Beschwerde des Bf genehmigt wurde.

I.5. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 teilte, des Erwachsenenvertreter mit, die Einbringung der Beschwerde nachträgliche zu genehmigen und ersuchte um Weiterführung des Verfahrens.

I.6. Mit Bescheid vom 24. Februar 2021 entschied die belangte Behörde über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde, dass diesem stattgegeben wird und die Wiedereinsetzung bezüglich der Versäumung der Beschwerdefrist gegen den Bescheid vom 18. Dezember 2019 bewilligt wird.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 71 Abs. 1 Z 2 AVG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen ist, wenn die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Der gegenständliche Bescheid enthalte keine Rechtsmittelbelehrung, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt mit Schreiben vom 5. März 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie insbesondere auch in die Eingaben des Bf selbst.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Auch steht weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem Entfall der Verhandlung entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit E-Mail vom 18. Dezember 2019 ersuchte der Bf bei der belangten Behörde um Rechtsschutzgewährung für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Rechtsstreit mit der J L, daraus resultierend insbesondere von Amtshaftungsansprüchen gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

II.2. Mit Ablehnungsscheiben vom 18. Dezember 2019 führte die belangte Behörde aus, dass es sich bei diesen Ansprüchen weder um arbeits- noch um sozialrechtliche Ansprüche gemäß § 7 Arbeiterkammergesetz handelt, weshalb dafür kein Anspruch auf Rechtsschutz besteht.

II.3. Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 führte die belangte Behörde zum Einwand des Bf gegen diese Entscheidung Folgendes aus: In der vom Bf zitierten EuGH-Entscheidung vom 13. Februar 1985 ging es um die Qualifizierung einer Ausbildung als Berufsausbildung im Sinne der im Europarecht verankerten Freizügigkeit von Personen. Daraus ist für die Rechtssache des Bf nichts zu gewinnen, Die Rechtsschutzgewährung gemäß § 7 AKG ist ausdrücklich auf arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten beschränkt, wobei zur näheren Ausführung auf das zu erlassende Rechtsschutzregulativ verwiesen wird. Im

Rechtsschutzregulativ der belangten Behörde ist, wie auch im Rahmenregulativ über die Gewährung von Rechtsschutz genau definiert, was unter arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu verstehen ist. Gemäß § 1 Abs. 2 des Regulativs für den Rechtsschutz der belangten Behörde sind Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts solche, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist. Für Amtshaftungsansprüche ist keine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben, weshalb keine arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheit im Sinne des § 7 AKG vorliegt.

Deshalb besteht kein Anlass von der Ablehnung im Schreiben vom 18. Dezember 2019 abzugehen.

II.4. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 23. Juni 2020, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls am 23. Juni 2020, Beschwerde verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde, welche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständigkeitshalber an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich als belangte Behörde weitergeleitet wurde. Begründete Ausführungen, weshalb die belangte Behörde die Rechtsschutzdeckung zu Unrecht abgelehnt hätte, wurden nicht erstattet.

II.5. Hintergrund der vom Bf angestrebten Amtshaftungsansprüche ist ein Rechtsstreit mit der J L über die Zulassung zum Masterstudium "Recht und Wirtschaft für TechnikerInnen" ab dem Wintersemester 2018/19.

Der Bf beantragte mit Formular vom 16. Juli 2018 bei der J L die Zulassung zum Masterstudium "Recht und Wirtschaft für TechnikerInnen" ab dem Wintersemester 2018/19. Im Antrag gab er an, am 16. Juni 2014 die Reifeprüfung in Österreich und am 15. September 2017 das Studium "Elektrotechnik" an der Hochschule M in Deutschland (8 Semester) abgeschlossen zu haben. Dem Antrag beigelegt waren das Abschlusszeugnis der Hochschule M sowie weitere Unterlagen betreffend dieses Studium und die Hochschule.

Auf Aufforderung der J L reichte der Bf am 23. August 2018 ergänzende Unterlagen in elektronischer Form nach. Mit E-Mail vom 1. Oktober 2018 übermittelte er einen Auszug aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes mit einer tagesaktuellen Version des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. III Nr. 6/2004.

Mit Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der J L vom 18. Oktober 2018, GZ. 6-8-2, wurde der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium "Recht und

Wirtschaft für TechnikerInnen" gemäß § 60 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 (UG) abgewiesen.

Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Mit Beschluss vom 26. März 2019, GZ: W224 2211087-3, entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass in Erledigung der Beschwerde der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG iVm Art. 4 des Abkommens zwischen Österreich und Deutschland über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. III Nr. 6/2004, iVm § 64 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2019, zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Vizerektor für Lehre und Studierende der J L zurückverwiesen wird.

Der Bf geht zusammengefasst davon aus, dass es sich dabei um eine Form der Ausbildung die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet, handelt, weshalb es sich in weiterer Folge bei dem vorliegenden Rechtsstreit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung um arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche handle.

II.6. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 22. Mai 2020, 38 P 208/19y-114, wurde mit sofortiger Wirksamkeit der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zum einstweiligen Erwachsenenvertreter zur Besorgung dringender Angelegenheiten unter anderem in allen behördlichen Verfahren, insbesondere auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bestellt. Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 23. Juli 2020, 15 R 237-20h, wurde der Beschluss dahingehend abgeändert, dass der Rechtsvertreter zum einstweiligen Erwachsenenvertreter zur Besorgung dringender Angelegenheiten in allen behördlichen Verfahren, insbesondere die Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestellt wurde. In der Begründung führte das Landesgericht Linz aus, dass die Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters eine Provisorialmaßnahme ist. Aufgrund des Schutzcharakters genügt zunächst eine Prima-facie-Beweisführung. Das bedeutet, dass auch ohne Einholung eines Gutachtens, ja sogar ohne Durchführung einer Erstanhörung ein einstweiliger Erwachsenenvertreter im Sinn des § 120 Außerstreitgesetz bestellt werden kann, wenn dies zum Wohle der betroffenen Person erforderlich ist. Weiters wurde dargelegt, dass, selbst wenn im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren eine rechtsanwaltliche Vertretung nicht zwingend vorgesehen ist, auch die Führung eines arbeitsgerichtlichen Prozesses mit dem Risiko des Prozessverlustes und damit einer Ersatzpflicht gegenüber dem Prozessgegner verbunden ist. Auch die Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind nicht nur anwaltspflichtig sondern auch mit entsprechenden Gebühren verbunden. Es ist daher durchaus denkbar, dass die Führung dieser Verfahren zu einer Vermögensschädigung des Betroffenen führen kann. Hingegen wurde eine besondere Dringlichkeit hinsichtlich der Vertretung in finanziellen Angelegenheiten

sowie hinsichtlich von Verträgen, die über den täglichen Gebrauch hinausgehen, vom Landesgericht Linz fallen gelassen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Schreiben der belangten Behörde vom 18. Dezember 2019 sowie vom 5. Februar 2020 und aus der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

Das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl. 626/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2021 regelt den Rechtsschutz für kammerzugehörige Arbeitnehmer wie folgt:

IV.1. § 14 AKG normiert nachstehende allgemeine Bestimmung:

„§ 14. Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des § 7 und der auf Grund des § 7 ergangenen Regelungen Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsschutz."

IV.2. § 7 AKG regelt die Gewährung von Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten:

„§ 7. (1) Die Arbeiterkammern haben kammerzugehörige Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmen-Regulativs zu gewähren.
(2) Das Rahmen-Regulativ ist so zu gestalten, daß durch die Rechtsschutztätigkeit die Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Arbeiterkammer nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
(3) Die Vollversammlungen der Arbeiterkammern können im Rahmen des von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossenen Rahmen-Regulativs nähere Regelungen über die Durchführung des Rechtsschutzes in ihrem Wirkungsbereich treffen.
(4) Rechtsschutzregulative der einzelnen Arbeiterkammern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer. Das von der Hauptversammlung zu beschließende Rahmen-Regulativ bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(5) Rechtsschutz muß nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden, wenn

1. er offenbar mutwillig oder in einem aussichtslosen Fall oder gegen eine hinlänglich ausjudizierte Rechtsmeinung verlangt wird oder
2. er im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder

3. die Prozeßführung im Einzelfall den von den Arbeiterkammern gemäß § 1 wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widersprechen würde.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die belangte Behörde hat in ihrem nunmehr angefochtenen Schreiben vom 18. Dezember 2019 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ein Rechtsanspruch des Bf auf Rechtsschutz nicht besteht, weil die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Rechtsstreit mit der J L, daraus resultierend insbesondere von Amtshaftungsansprüchen gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Wege der Finanzprokuratur) keine arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheit iSv § 7 AKG darstellt.

Insofern wurde die Gewährung einer Rechtsschutzdeckung abgelehnt.

Dies entspricht der Bestimmung des § 7 Abs. 1 AKG, wonach Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten werden und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten gewährt wird. Die belangte Behörde führt dies unter Wiedergabe der vom Bf erteilten Informationen und der vom Bf vorgelegten Unterlagen aus.

Die von der belangten Behörde dargestellten Argumente sind auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar. Diese wurden in den oben wiedergegebenen Schreiben der belangten Behörde vom 18. Dezember 2019 und vom 5. Februar 2020 umfassend beurteilt.

V.2. Gemäß § 7 Abs. 1 AKG hat die belangte Behörde kammerzugehörige Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmen-Regulativs zu gewähren.

Gemäß § 7 Abs. 3 AKG können die Vollversammlungen der Arbeiterkammern im Rahmen des von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossenen Rahmen-Regulativs nähere Regelungen über die Durchführung des Rechtsschutzes in ihrem Wirkungsbereich treffen.

Das Regulativ für den Rechtsschutz der Arbeiterkammer Oberösterreich sieht dazu Nachfolgendes vor:

„§ 1 Regelungsbereich und Gegenstand des Rechtsschutzes
(1) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich (Arbeiterkammer OÖ.) gibt den ihr zugehörigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und den in Abs. 5 lit. b und c genannten Personen in deren arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten Rechtsschutz nach Maßgabe dieses Regulativs.
(2) Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechtes sind solche, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist, sowie folgende Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist:
a) Streitigkeiten aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG)
b) Versicherungs- und Beitragsgrundlagenstreitigkeiten aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
c) Kündigungsstreitigkeiten von begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) vor dem Bundesverwaltungsgericht.
[...]“

Demnach ist die Rechtsschutzgewährung gemäß § 7 AKG iVm § 1 des Regulatives für den Rechtsschutz der Arbeiterkammer Oberösterreich an die Voraussetzung geknüpft, dass es sich bei den Ansprüchen des Bf um solche handelt, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist.

Die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen begründet keine Zuständigkeit nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz iSv § 1 Abs. 1 des Regulatives für den Rechtsschutz der Arbeiterkammer Oberösterreich und fällt auch nicht unter § 1 Abs. 2 des Regulatives für den Rechtsschutz der Arbeiterkammer Oberösterreich.

Somit fehlt für die Gewährung von Rechtsschutzdeckung schon die Voraussetzung einer arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheit. Auf allfällige (fehlende) Erfolgsaussichten war daher nicht mehr weiter einzugehen.

V.3. Aus den angeführten Gründen kann in der angefochtenen Entscheidung der belangten Behörde keine Rechtswidrigkeit erblickt werden. Auch bringt weder der Rechtsvertreter des Bf noch der Bf weitere Fakten und Umstände zur Berücksichtigung vor.

V.3. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} E 284 ff zu § 34 VwGG; VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer